## V-13 Jede getötete Frau ist eine zu viel - für ein umfassendes Gewaltschutzsystem in Berlin!

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 30.11.2024

Tagesordnungspunkt: TOP 9 Verschiedenes

- 2024 gab es in Berlin schon in den ersten acht Monaten 28 Fälle von
- 2 Körperverletzung mit
- Todesfolge gegen Frauen, darunter Femizide. Blickt man deutschlandweit auf die
- 4 letzte
- Septemberwoche 2024, bleibt mit vier Femiziden
- an einem einzigen Tag und zehn Femiziden in einer einzigen Woche das strukturelle Defizit bei der effektiven Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt
  - gegen Frauen und Mädchen und Frauen in Deutschland eklatant.
- 7 Femizide sind die extremste Gewaltform gegen Frauen. Femizid bedeutet, dass
- 8 Frauen aufgrund
- ihres Geschlechts getötet werden also weil sie Frauen sind. Der Kampf gegen
- 10 Gewalt an
- 11 Frauen, aber auch der Gewaltschutz generell muss künftig Priorität in der
- 12 Berliner
  - Landespolitik haben. Über 70 % der Betroffenen von Gewalt sind weiblich. Die Istanbul-
  - Konvention verpflichtet Deutschland und damit auch Berlin, wirksame Schutzmaßnahmen zu
  - treffen. Ein sicheres Berlin bedeutet, alle Berliner\*innen vor Gewalt zu schützen.
- Darüber hinaus ist Täterarbeit in Fällen von häuslicher Gewalt eine wichtige
- Präventionsmaßnahme. Das entbindet jedoch nicht, dauerhaft und konsequent gegen
- 15 Gewalt und
- Femizide vorzugehen, da diese leider oft nicht ausreicht, um die Tötung von
- 17 Frauen zu
- verhindern. Im Jahr 2024 wurden in Berlin bereits 28 Frauen durch Männer tödlich
- 19 verletzt,
- was auf besorgniserregende und ansteigende Gewaltzahlen hinweist. Allein im
- <sup>21</sup> August 2024
- wurden zwei Frauen regelrecht hingerichtet von ihren Ex- Partnern, die den

23 Behörden bereits

jahrelang als Täter bekannt waren. Die Täter hatten mehrfach Haftstrafen abgesessen und es

gab aktuelle Kontakt- bzw. Näherungsverbote. Beide Frauen hatten mehrfach den Wohnsitz

gewechselt und andere, massive und re-traumatisierende Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte, ihr Leben und das leben ihrer Kinder, erdulden müssen, und trotzdem

hat der Staat es nicht geschafft, sie vor den Tätern effektiv zu schützen.

- Zu begrüßen ist der Entwurf des Gewalthilfegesetzes auf Bundesebene, der durch
   das grün
- geführte Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter
- 27 Ministerin Lisa
- Paus im April 2024 vorgelegt wurde. Dieses Gesetz schafft einen individuellen
- 29 Rechtsanspruch

auf Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig vom Einkommen und schafft die

Finanzierungsgrundlage, um bundesweit Frauenhäuser und Beratungsstellen bedarfsgerecht auszubauen.

- Der schwarz-rote Senat hat seinem Sicherheitsversprechen zur Verhinderung von
- 31 Femiziden und
- zur Bekämpfung häuslicher Gewalt keine Taten folgen lassen. Bündnis 90/Die Grünen
- 33 Rerlin

36

37

38

39

40

- stellt sich hinter die Forderungen der Abgeordnetenhausfraktion, die bereits im Sommer einen
  - 5-Punkte-Plan zur Verbesserung des Gewaltschutzes vorgelegt hat und begrüßt den eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Berliner Polizeigesetzes (ASOG).
- 35 Konkret fordern wir:
  - Die Schaffung eines Opferschutzgesetzes für Berlin, das den Betroffenen von Straftaten
    - einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gibt und die dauerhafte Finanzierung der
    - Berliner Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen absichert.
  - Die Verlängerung der Wegweisung von Tätern häuslicher Gewalt von jetzt zwei Wochen auf
- vier Wochen im Berliner Polizeirecht, damit eine Person, die von häuslicher
  Gewalt
  - betroffen ist, länger Zeit hat, sich Hilfe zu holen und Anordnungen wie

längerfristige Näherungsverbote zu erwirken.

45

46

47

48

49

50 51

52

53

54

55

57 58

59

60

61

62

3. Die wirksame Umsetzung von Betretungsverboten und Wegweisungen. Verstöße gegen

Kontakt- und Näherungsgebote sollen zukünftig als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld

bis zu  $5.000~\rm f$  geahndet werden. Neben der Anordnung von Bußgeldern prüfen wir, wie in

Hochrisikofällen häuslicher Gewalt der Einsatz elektronischer Aufenthaltsüberwachung

("Fußfessel") als flankierende Präventionsmaßnahme eingesetzt werden kann. Dabei

sollen solche Instrumente nur in engen Einzelfällen unter Abwägung betroffener

Grundrechte, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und für einen

begrenzten Zeitraum durch ein Gericht angeordnet werden dürften, wenn andere (mildere)

Mittel nicht in Betracht kommen, um Leib und Leben, die persönliche Freiheit und die

sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Frau zu schützen.

4. Die Einführung von interdisziplinären Fallkonferenzen, wenn Gewalt schon passiert ist

oder angedroht wird. Dabei tauschen sich die relevanten Stellen, wie Polizei,

Jugendamt oder Frauenhäuser aus, um in solchen Fällen für umfassenden Schutz der

betroffenen Frauen zu sorgen.

5. Die Regelung einer datenschutzkonformen Weitergabe von Daten Betroffener von

Straftaten an Beratungsstellen, damit diese pro aktiv Hilfe und Unterstützung anbieten können.

 Den Ausbau der Täterarbeit als einen wirksamen Baustein des präventiven Opferschutzes,

> um langfristig die Ursachen von Gewalt zu bekämpfen nach den Standards der BAG

Täterarbeit häusliche Gewalt.

7. Die zugesagten Mittel für das Hilfesystem, Beratungen und Frauenhäuser müssen der

Zielsetzung der Istanbulkonvention entsprechend eingestellt und ausgegeben werden.